

V e r k ü n d e t  
am 22. März 1961  
Hoffmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
des Geschäftsstelle

2216 062

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Heinrich H. in B., B-  
straße,

Klägers, Berufungsbeklagten, Berufungs-  
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. K. in B., B-  
Straße, als Testamentsvollstrecker für den  
Nachlaß des am 17. Februar 1956 verstorbenen Kaufmanns  
Edmund M., wohnhaft gewesen in B., L-  
straße,

Beklagten, Berufungskläger, Beru-  
fungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1961 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundes-  
richter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und  
Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil  
des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 4. Juli  
1957 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten  
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht  
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über  
die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Wegen des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung wird auf das in der Sache gleichen Rubrums heute verkündete Urteil des erkennenden Senats - VIII ZR 98/60 - Bezug genommen. War demnach das Schlußurteil des Berufungsgerichts in dem durch den Revisionsantrag bestimmten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil zur Frage, ob der Kläger Ersatz des Konkurrenzschadens vom Beklagten zu beanspruchen hat, noch weitere Aufklärung notwendig ist, so folgt daraus, daß das Teilurteil des Berufungsgerichts, durch das die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen worden ist, aufzuheben und die Sache auch in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß; denn das Teilurteil beruht ebenfalls auf der Auffassung, daß dem Kläger Ersatz des Konkurrenzschadens nicht zusteht.

Dr. Pagendarm    Dr. Gelhaar    Dr. Spieler

Bundesrichter Dr. Dorschel und Bundesrichter  
Dr. Messner sind beurlaubt und ortsabwesend;  
sie sind an der Leistung der Unterschrift  
verhindert.

Dr. Pagendarm